

rung nicht abgeben. Bei der mit Anfrage 3 Absatz 3 zur Erwägung gestellten „Sicherstellung“ dürfte es sich um folgendes handeln:

Hat ein Bergwerksunternehmer mit befriedigendem Ergebnis sein Grubenfeld abgebaut, so kann es vorkommen, daß bei ihm der Wunsch rege wird, diese Erwerbstätigkeit auf den angrenzenden Fluren fortzusetzen, d. h. zu dem Grubenfeld, zu dessen Ausbeutung das Werk bestimmt war, ein oder mehrere andere Grubenfelder hinzuzuerwerben. Wollte der Staat seine Aufgabe darin finden, solchen Wünschen Rechnung zu tragen, so würde er in den wichtigeren Kohlenbergbaubezirken, besonders denen des Braunkohlenbergbaues, nach und nach zum größten Teile dasjenige Kohlenunterirdische wieder einbüßen, das jetzt mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit in seine Hand gelegt werden soll. Insoweit wäre dann die Wirkung des Gesetzes die, daß die Verfügungsmacht des Grundeigentümers und des Kohlenbergbauberechtigten über die Kohle nicht zugunsten des staatlichen Bergbaues, sondern letzten Endes zu dem Zwecke gebrochen würde, daß die Unternehmer der in der Nachbarschaft bauenden Kohlenwerke in den Besitz neuer Kohlenfelder gelangen, ohne sie von den ursprünglich an ihnen Berechtigten kaufen zu müssen. Dies ist aber nicht der Zweck des Gesetzes.

Die Regierung steht der Frage, ob Teile des dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegenden Kohlenunterirdischen an die bereits im Gange befindlichen Werke übertragen werden sollen, keineswegs ablehnend gegenüber; sie hat dies an verschiedenen Stellen der Begründung des Gesetzentwurfs in bündiger Weise zum Ausdruck gebracht. Insbesondere wird auf Seite 24 Absatz 4 folgendes erklärt:

„In welchem Umfang den Kohlenwerken etwa noch über ihren jetzigen Feldesbestand hinaus weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu gewähren sein würden, ist eine Frage, die der Zukunft vorbehalten bleiben muß. Dem Staate soll es nach § 21 des Entwurfs (siehe auch § 15 Absatz 2) freistehen, Kohlenunterirdisches, wie überhaupt an andere Bergwerksunternehmer, so auch an die Unternehmer schon jetzt bestehender Werke abzugeben; er wird bei den in dieser Richtung an ihn ergehenden Anregungen je nach Lage des Falles in Erwägungen darüber einzutreten haben, ob es im allgemeinen Interesse wünschenswert ist, daß ein bestehendes Werk auch über den Abbau seines jetzigen Feldes hinaus den Betrieb fortsetzt.“

Die Regierung bittet dringend, es bei diesen Erklärungen bewenden zu lassen und nicht, wie es nach der vorliegenden Anfrage zur Erwägung gestellt wird, Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen, die hier der Regierung für bestimmte Fälle eine Verpflichtung auferlegen.“

Der Fragesteller und eine Mehrheit der Deputation waren von dieser Antwort, soweit sie die Absätze 1 bis 3 der Anfrage betrifft, nicht befriedigt. Nach beiden Richtungen wünschte diese Mehrheit eine Erweiterung der Ausnahmen von § 1 des Gesetzes. Die Königliche Staatsregierung sagte weitere Erwägungen zu.

Der Deputation lag daran, einen Überblick über die Verhältnisse zwischen den Betrieben und dem Kohlenfelderbesitz der privaten Stein- und Braunkohlenindustrie einerseits und den Staatsbetrieben und Staatskohlenfelderbesitz andererseits zu haben. Es wurden deshalb folgende zwei Anfragen gestellt, und zwar die eine vom Abgeordneten Dr. Philipp mit folgendem Wortlaut:

Die Regierung wird ersucht, Karten von Sachsen vorzulegen, aus denen zu ersehen ist: